

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Gebührenpflicht für Feuerwehrauto, beschädigte Begutachtungsplakette und Wiederausfolgung eines Führerscheins.

Parkgebührenpflicht für Feuerwehrauto?

Der Lenker eines auf die Freiwillige Feuerwehr zugelassenen Pkws parkte das Fahrzeug während einer dienstlichen Besprechung ohne Automatenparkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone der Stadt Graz. Das Fahrzeug war mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet. Es wurde eine Geldstrafe nach der Grazer Parkgebührenverordnung verhängt.

In der Beschwerde brachte der Lenker vor, es handle sich um ein Fahrzeug im öffentlichen Dienst, weshalb er von der Parkgebühr befreit sei. Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge und hob das Straferkenntnis auf: Die Freiwillige Feuerwehr sei eine für eine Gebietskörperschaft tätige Körperschaft öffentlichen Rechts, die in den Ausnahmetatbestand des § 26a Abs. 1a StVO 1960 falle, ohne dass geprüft werden müsse, ob eine Einsatzfahrt vorgelegen sei. Dagegen erhob der Bürgermeister der Stadt Graz Amtsrevision.

Der VwGH erachtete die Amtsrevision für zulässig, aber nicht berechtigt. Da der Pkw in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, kam für die Prüfung der Ausnahme von der Abgabepflicht das FAG 2008 in Verbindung mit der Grazer Parkgebührenverordnung in Frage. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, nach der es zur Auslegung von Parkgebührenvorschriften nicht vorwiegend auf die den fließenden Straßenverkehr betreffenden Regelungen der



Gebührenpflichtige Kurzparkzone: Ein mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattetes Kommandofahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr ist von der Gebührenpflicht befreit, unabhängig davon, ob es sich um eine Einsatzfahrt handelt.

StVO ankomme, sei auch zur Auslegung der nach dem FAG 2008 ergangenen Verordnungen über Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen heranzuziehen. Daraus folge laut VwGH, „dass das während einer Dienstbesprechung vom Teilnehmer an dieser Besprechung geparkte Kommandofahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr von § 26a Abs. 1a StVO 1960 erfasst ist“. Es komme nicht darauf an, ob für die in dieser Bestimmung geregelten Fahrverbote oder das Gebot der vorgeschriebenen Fahrtrichtung Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge bestünden, weil diese Ausnahmen nur den fließenden Verkehr betrafen, die im ruhenden Verkehr, noch dazu in Kurzparkzonen, von untergeordneter Bedeutung seien. Das Verwaltungsgericht habe zurecht die Befreiung von der Parkgebühr angenommen, sodass die Revision als unbegründet abzuweisen war.

VwGH Ra 2016/16/0051, 30.6.2016

Beschädigte Begutachtungsplakette

Die Geschäftsführerin einer GmbH als Zulassungsbesitzerin eines Kraftfahrzeugs erhielt eine Geldstrafe, weil bei einer Kontrolle im Februar 2015 festgestellt worden war, dass die Begutachtungsplakette durch zwei Kratzer beschädigt war. Das Jahresfeld 2015 war gelocht, ebenso war erkennbar, dass die Monatsfelder Jänner bis März, Mai, Juni und August bis Dezember keine Lochung hatten. Die Geschäftsführerin gab an, man hätte leicht feststellen können, dass die Lochung für die nächste Überprüfung nur die Felder April oder Juli 2015 betreffen könne. Das Verwaltungsgericht war jedoch der Auffassung, es komme nicht darauf an, ob die Frist tatsächlich eingehalten worden oder überschritten worden sei, da die Überschreitung der Begutachtungsfrist gesondert zu ahnden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision der Zulassungsbesitzerin für

zulässig und berechtigt. Nach ständiger Rechtsprechung sei wesentlich, dass eine gültige Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht sein müsse, aus der jederzeit der Ablauf der Begutachtungsfrist entnommen werden könne: „Dazu ist die Begutachtungsplakette so anzubringen, dass das Ende der für die nächste Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann.“ Zweck dieser Regelung ist es, umgehend und ohne weitere Überlegungen feststellen zu können, ob die Begutachtungsfrist abgelaufen sei oder nicht. Sind Lochungen auf der Begutachtungsplakette vorhanden, lässt sich das Ende der Begutachtungsfrist feststellen und umgehend beurteilen, ob die Begutachtungsfrist (samt Nachfrist) noch nicht abgelaufen ist. Dem dargestellten Zweck entspreche es ebenso, wenn leicht festgestellt werden könne, dass die Frist noch nicht abgelaufen sei. Dies gelte auch dann, wenn das Ende der Begutachtungsfrist nicht erkennbar sei. Ein Sachverhalt, bei dem aus anderen Umständen anhand der angebrachten Plakette leicht und jederzeit zu entnehmen ist, dass das Fristende noch nicht abgelaufen ist, ist demnach jenem vergleichbar, bei dem durch einen Blick auf die Lochungen der Plakette feststellbar ist, ob die Begutachtungsfrist abgelaufen ist.

Angesichts dieser Begutachtungsplakette konnte der Betrachter leicht feststellen, dass zum Kontrollzeitpunkt das Ende der Begutachtungsfrist frühestens im April 2015 eintreten würde. Demnach war an dem Fahrzeug

eine gültige Begutachtungsplakette angebracht. Die Bestrafung der Zulassungsbesitzerin war daher rechtswidrig und das Erkenntnis aufzuheben.

*VwGH Ra 2016/02/0173,
24.11.2016*

Wiederausfolgung eines Führerscheins

Ein Führerschein wurde am 19. Juli 2015 vorläufig abgenommen, nachdem sich der Lenker geweigert hatte, seine Atemluft auf den Alkoholgehalt überprüfen zu lassen. Die Anträge vom 20. und 22. Juli 2015 auf Wiederausfolgung des Führerscheines wies das Verwaltungsgericht ab.

In der Begründung ging das Verwaltungsgericht mit Bezug auf § 39 Abs. 3 FSG davon aus, dass die Behörde durch die Strafregisterabfrage vom 19. Juli 2015 den ersten Ermittlungsschritt zur Feststellung der Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers gesetzt habe, sodass der Lenker keinen Anspruch auf Wiederausfolgung des ihm vorläufig abgenommenen Führerscheins vor dem Ende der Entziehungsdauer gehabt habe (vgl. zur Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG den Beschluss vom 11. März 2016, Zl. Ra 2016/11/0025). Im Übrigen sei dem Lenker „wie einer Mitteilung der belangten Behörde vom 27.5.2016 zu entnehmen ist, am 27.05.2016 die Lenkberechtigung – nach Ablauf der Entziehung – wieder erteilt und ein Führerschein ausgestellt worden“.

Der Lenker erhob außerordentliche Revision, in der er vorbrachte, dass ihm der abgenommene Führerschein (dieser sei auf unbefristete Dauer ausgestellt gewesen) nicht wieder ausgefolgt worden sei. Vielmehr sei ihm

am 30. Mai 2016 mit der Post ein – bis 26. Mai 2031 befristeter – Führerschein zugestellt worden.

Dazu der Verwaltungsgerichtshof: Voraussetzung für die Ausfolgung des Führerscheines sei der Ablauf der Entziehungsdauer. Die Behörde habe mitgeteilt, dass dem Lenker „nach Ablauf der Entziehung die Lenkberechtigung wieder erteilt und ein Führerschein ausgefolgt wurde“. Tatsächlich wurde dem Lenker der ursprünglich abgenommene Führerschein aber nicht wieder ausgefolgt, sondern ihm ein bis 26. Mai 2031 befristeter Führerschein zugestellt. Das Höchstgericht hatte daher die Frage zu beantworten, ob der Verpflichtung zur (Wieder-)Ausfolgung des Führerscheines nur entsprochen wird, wenn das vorläufig abgenommene Führerscheindokument (und nicht ein anderer Führerschein) ausgefolgt wird. „Schon aus dem Wortlaut des FSG geht unzweifelhaft hervor, dass dem Betroffenen jenes Führerscheindokument wieder auszufolgen ist, das ihm im Zuge der vorläufigen Abnahme abgenommen wurde“, erkannte der Verwaltungsgerichtshof. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass durch den Ablauf der Entziehungsdauer die Lenkberechtigung des Lenkers *ipso iure* wieder auflebt. Die beantragte Ausfolgung des Führerscheines berechtigte daher weder zur Erteilung einer Lenkberechtigung noch zur Befristung derselben. Vor diesem Hintergrund kam die Ausstellung eines befristet gültigen Führerscheines ebenso wenig in Betracht, wie der amtswegige Umtausch des Führerscheines. Das angefochtene Erkenntnis wurde vom VwGH als rechtswidrig aufgehoben.

*VwGH, 9.11.2016,
Ra 2016/11/0117*

Valerie Kraus